

# RS UVS Kärnten 1993/10/13 KUVS-1341/6/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1993

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der verantwortliche Zulassungsbesitzer die Schaublätter des Fahrtenschreibers stets bereitstellt, exkulpiert dann nicht, wenn die Funktionstüchtigkeit des Fahrtenschreibers nicht gegeben war. Der handelsrechtliche Geschäftsführer hat darauf zu achten, daß der Fahrtenschreiber und der Wegstreckenmesser betriebsbereit sind.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)